



KZD-ZH Merkblatt: Grundlagen für die Tätigkeit als Bezirkszahnärztin/Bezirkszahnarzt

Hinweis: Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für Frauen und Männer.

1. Allgemeines

Die Gesundheitsdirektion wählt für die Bezirke einen Bezirkszahnarzt oder wo nötig mehrere Bezirkszahnärzte.¹ Diese beraten Behörden oder Amtsstellen der Gemeinden im Bereich Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und Asylwesen und überprüfen für diese einzelne Behandlungsplanungen, Kostenvoranschläge und Rechnungen.

Zu diesem Zweck schliesst die Behörde oder Amtsstelle mit dem Bezirkszahnarzt eine Vereinbarung.

Darüber hinaus erfüllen die Bezirkszahnärzte weitere, ihnen von der Gesundheitsdirektion übertragene Aufgaben.²

2. Voraussetzungen für die Tätigkeit

Für die Tätigkeit als Bezirkszahnarzt kommen Zahnärzte in Frage, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Führen einer Praxis möglichst im fraglichen Bezirk oder in der fraglichen Region
- Langjährige fachlich eigenverantwortliche zahnärztliche Tätigkeit und aktive Berufsausübungsbewilligung im Kanton Zürich
- Engagement und mehrjährige praktische Erfahrung in der Sozialzahnmedizin
- Integre Persönlichkeit ohne aufsichtsrechtliche Vorkommnisse
- Guter strafrechtlicher Leumund
- Hohes Mass an Sozialkompetenz

Sind die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Bezirkszahnarzt nicht mehr erfüllt, so hat der Bezirkszahnarzt das Amt niederzulegen. Für die restliche Amtsdauer erfolgt die Wahl eines neuen Bezirkszahnarztes.

3. Wahl und Amtsdauer

Die Wahl erfolgt mittels Wahlbeschluss durch die Gesundheitsdirektion. Sie richtet sich dabei nach den Grundsätzen von § 55 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter, Amtsdauer vier Jahre, Wiederwahl möglich, sofern im Zeitpunkt der Wiederwahl das 70. Altersjahr noch nicht erreicht ist).

Die Gesundheitsdirektion stellt Bezirkszahnärzten nach Aufgabe der Tätigkeit auf Wunsch eine Arbeitsbestätigung aus.

4. Überprüfung von Behandlungsplanungen, Kostenvoranschlägen und Rechnungen

Bezirkszahnärzte prüfen die ihnen vorgelegten Behandlungsplanungen, Kostenvoranschläge und Rechnungen nach den sozialmedizinischen Grundsätzen «wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich». Der Kantonszahnärztliche Dienst der Gesundheitsdirektion verweist auf seiner Webseite jeweils auf die aktuellsten Planungs- und Behandlungsempfehlungen für die Bereiche

¹ § 60 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes (GesG).

² § 60 Abs. 2 GesG.

Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe und Asylwesen sowie weitere Entscheidungsgrundlagen, die für Bezirkszahnärzte relevant sind.

5. Rückweisung von Fällen

Erhält ein Bezirkszahnarzt einen Fall eines Zahnarztes mit Praxis im gleichen Stadtkreis / Quartier (Zürich, Winterthur) oder in der gleichen Gemeinde zur Überprüfung, so ist der Fall an die Gemeinde zurückweisen und diese anzuweisen, einen anderen Bezirkszahnarzt mit der Überprüfung zu beauftragen.

6. Statistik

Bezirkszahnärzte führen nach Vorgaben und zuhanden der Gesundheitsdirektion Statistik über die geprüften Behandlungspläne, Kostenvoranschläge und Rechnungen.

7. Gebühren

Bezirkszahnärzte verrechnen ihre Leistungen direkt den auftraggebenden Behörden oder Amtsstellen. Wenn nichts Anderes zwischen Bezirkszahnärzten und Behörden oder Amtsstellen vereinbart ist, gilt die Gebührenempfehlung der Gesundheitsdirektion vom 29. Oktober 2018.

8. Fortbildung

Die Gesundheitsdirektion ist für die Fortbildung der Bezirkszahnärzte im Bereich Sozialzahnmedizin zuständig. Zu diesem Zweck führt der Kantonszahnarzt mehrmals pro Jahr Fallbesprechungen durch. Zudem führt die Gesundheitsdirektion mit den Bezirkszahnärzten sowie mit weiteren Stakeholdern der Sozialzahnmedizin (Behörden, Universität etc.) einmal jährlich eine Jahresversammlung durch zwecks Fortbildung, Austausch und Definition einer Unité de Doctrine. Die Fallbesprechungen und die Jahresversammlung sind unentgeltlich. Die Bezirkszahnärzte erhalten für Ihre Teilnahme eine Fortbildungsbestätigung.

9. Aufsicht

Die fachliche Aufsicht der Bezirkszahnärzte erfolgt durch den Kantonszahnarzt.

10. Amtsgeheimnis

Bezirkszahnärzte unterliegen in Bezug auf Informationen und Vorgänge, die sie in ihrer Funktion erfahren und wahrnehmen dem Amtsgeheimnis.

11. «Third Opinion»

Im Streitfall, oder wo dies sonst nötig erscheint, kann der Kantonszahnarzt von der Gemeinde bzw. von den Bezirkszahnärzten für eine «Third Opinion» beigezogen werden.

Für Fragen wenden Sie sich an

Marcell Hungerbühler MHA, Kantonszahnarzt, marcell.hungerbuehler@gd.zh.ch
RA lic. iur. Barbara Rutz, juristische Sekretärin, barbara.rutz@gd.zh.ch